

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein Ginsheim- Gustavsburg e. V. und hat seinen Sitz in Ginsheim- Gustavsburg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die

1. die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Ginsheim- Gustavsburg,
2. die Erhaltung der Denkmäler der Natur, der Heimatgeschichte und der Kunst,
3. die Durchführung von Vorträgen, Wanderungen, Besichtigungen, Führungen und Ausstellungen,
4. die Erhaltung der heimatlichen Sitten und des Brauchtums sowie
5. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Heimat- und Verkehrsverein Ginsheim- Gustavsburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Aufnahme bei dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die mindestens 15 Jahre Vorsitzende waren, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds, das den Vereinsinteressen zuwider handelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unter Angabe der Ausschlussgründe aussprechen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen Beschwerde an die Mitglieder-versammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Ersten und Zweiten Schriftführer, dem Ersten und Zweiten Kassierer und bis zu neun Beisitzer.

Der Vorstand wird per Akklamation von der Mitgliederversammlung gewählt. Verlangt auch nur ein Mitglied der Versammlung, dass ein Vorstandsmitglied geheim gewählt werden soll, so ist dem zu entsprechen. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Erste Kassierer und der Erste Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Geschäftsführender Vorstand).

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung *im „Wochenblick“* der Wochenblick Verlagsgesellschaft mbH Ginsheim-Gustavsburg mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestellung der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Abstimmung über Anträge an die Mitgliederversammlung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Beschwerden wegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss, der eine

Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zwei Rechnungsprüfer, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingereicht werden

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ginsheim- Gustavsburg. Sie hat das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01. Oktober 2012 beschlossen und tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.04.1989 tritt hiermit außer Kraft.